

Vornahme von Schutzimpfungen

Ausgehend vom Auftrag der Kammerversammlung (am 10.11.2012) wurde über die Vornahme von Schutzimpfungen in den Fachgremien beraten und in Abstimmung mit dem Vorstand der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern der bestehende Vorstandsbeschluss (vom 25.02.2009, s. Ärzteblatt, Heft 7/2009, S. 250) zum **Januar 2013** wie folgt aktualisiert:

1. Alle Ärzte in Mecklenburg-Vorpommern dürfen mit Ausnahme der Gelbfieberimpfung alle Schutzimpfungen bei Personen ab Beginn des 10. Lebensjahres vornehmen, wenn sie im Besitz eines gültigen Impfbescheinigung* sind.
Im Verletzungsfall dürfen Tetanus-/Diphtherie-, Pertussis-Schutzimpfungen sowie die postexpositionelle Tollwut-Immunprophylaxe in allen Altersgruppen von allen Ärzten mit gültigem Impfbescheinigung* bzw. einem Notfall-Impfbescheinigung** durchgeführt werden.
2. Kinder- und Jugendärzte sowie Kinderchirurgen, Fachärzte für Allgemeinmedizin, Praktische Ärzte sowie Ärzte im Öffentlichen Gesundheitsdienst können Schutzimpfungen in allen Altersgruppen vornehmen, sofern sie im Besitz eines gültigen Impfbescheinigung sind.

* Gültiges Impfbescheinigung bedeutet:

Mit einem von einer Ärztekammer anerkannten Grundkurs „Impfen“ (6 *Stunden*) wird ein Impfbescheinigung erworben, das eine Gültigkeit von **fünf** Jahren hat.

Danach muss in Mecklenburg-Vorpommern mit einem Refresher-Kurs „Impfen“ (mindestens 3 *Stunden*) das Impfbescheinigung wiederum für **fünf** Jahre aktualisiert werden.

In allen anderen Fällen erfolgt eine Einzelfallprüfung.

** Gültiges Notfall-Impfbescheinigung bedeutet:

Bezieht sich nur auf die Durchführung von Tetanus- / Diphtherie-, Pertussis-Schutzimpfungen im Verletzungsfall bzw. auf die postexpositionelle Tollwut-Immunprophylaxe.